

Vorlage Nr.: V1325/16
Datum: 18. Oktober 2016

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Abschluss einer Kontrollvereinbarung mit dem Landkreis Meißen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden stimmt dem Abschluss der Vereinbarung zur Kontrolle der Verkehrsgesellschaft Meißen mbH gemäß Anlage zu. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle sowie klarstellende Änderungen vorzunehmen.

bereits gefasste Beschlüsse:

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) ist mit einem Geschäftsanteil von 74,9 % an der Verkehrsgesellschaft Meißen mbH (VGM) beteiligt. Der Landkreis Meißen hält einen Geschäftsanteil von 25,1 % an der VGM. Die VGM erbringt auf Grundlage eines Verkehrsvertrages mit dem Landkreis Meißen Busverkehrsleistungen im Landkreis (Laufzeit bis zum 22. August 2018). Die Liniengenehmigungen der VGM enden überwiegend ebenfalls am 22. August 2018.

Die Tätigkeit der DVB auf dem Gebiet des Landkreises Meißen in Form der Beteiligung an der Verkehrsgesellschaft Meißen mbH (VGM) ist durch die Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (ZVOE), nach der der ZVOE eine Gruppe von Behörden im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Satz VO 1370/2007 ist, abgesichert (Beschluss Verbandsversammlung ZVOE vom 1. Dezember 2015). Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat diese Satzungsänderung mit Bescheid vom 20. Mai 2016 genehmigt.

Der Landkreis Meißen beabsichtigt im Anschluss an den bestehenden Vertrag, dass ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Artikel 5 Absatz 2 VO 1370/2007 direkt an die VGM als interner Betreiber für 10 Jahre vergeben wird. Zur Durchführung der Direktvergabe bedient sich der Landkreis Meißen des ZVOE in seiner Eigenschaft als Gruppe von Behörden im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 2. Juli 2015 hierzu einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst.

Damit die beabsichtigte Direktvergabe an die VGM gemäß Artikel 5 Absatz 2 VO 1370/2007 vorgenommen werden darf, muss die VGM nach allgemeinen Inhousegrundsätzen vom Landkreis Meißen und der Landeshauptstadt Dresden kontrolliert werden. Hierzu bedarf es einer Abrede zwischen den beiden Aufgabenträgern (Kontrollvereinbarung gemäß Anlage). Da die Landeshauptstadt Dresden nicht direkt an der VGM beteiligt ist, muss der Kontrolleinfluss über die Technische Werke Dresden GmbH (TWD) und die DVB geregelt werden. Zudem wird in der Kontrollvereinbarung eine Spezialzuständigkeit für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugunsten des Landkreises Meißen aufgenommen. Dieses Sonderrecht folgt aus dem Status des Landkreises Meißen als zuständiger, örtlicher Behörde.

Um die Interessen der Landeshauptstadt Dresden (und TWD sowie DVB) auch bei Einräumung dieses speziellen Vergaberechts angemessen zu wahren, soll die Kontrollvereinbarung nur mit einem ausverhandelten öffentlichen Dienstleistungsauftrag abgeschlossen werden. Auch soll zur Interessenwahrung der Landeshauptstadt Dresden (und TWD sowie DVB) ein Sonderkündigungsrecht der VGM im öffentlichen Dienstleistungsauftrag aufgenommen werden, wenn der Landkreis Meißen wirtschaftlich unzumutbare Forderungen beispielsweise zur Erhöhung von Qualitätsstandards fordert.

Der Abschluss der Kontrollvereinbarung durch die Landeshauptstadt Dresden, TWD und DVB unterfällt nicht der Genehmigungspflicht des § 102 Absatz 1 i. V. m. § 96 Absatz 1 SächsGemO.

Anlagenverzeichnis:

Vereinbarung zur Kontrolle der Verkehrsgesellschaft Meißen mbH
(nicht zur Veröffentlichung geeignet)

Dirk Hilbert